

# Gutes Grün – und zu entfernendes Grün

Liebe Leserinnen und Leser

Grün ist gut, denkt man sich fast automatisch beim Anblick von Büschen, Bäumen, Krautsaum und Wiesen. Immerhin bietet unsere Vegetation den Tieren Nahrung und Unterschlupf und erfreut das Auge, indem es Stadt und Landschaft auflockert.

Bäume am Strassenrand können aber auch Menschenleben gefährden. Zum Beispiel indem sie durch Sicht einschränkung Unfälle verursachen oder wenn ein Auto gegen sie prallt (Beitrag Seite 23). Heute überlegt man darum gut, ob man neue Bäume entlang von Strassen pflanzt. Manche Bäume werden sogar gefällt, um schwerwiegenden Strassenunfällen vorzubeugen.

Auch manch andere Pflanze – grün oder nicht – ist unerwünscht. Vor allem, wenn sie ein invasiver Neophyt ist wie das Schmalblättrige Greiskraut und sich ungewollt und schnell immer weiter verbreitet. Das Schmalblättrige Greiskraut ist ein Problem, da es bei Nutztieren zu Vergiftungen führt und ausserdem einheimische Pflanzen verdrängt. Jetzt soll es gerade noch rechtzeitig auf seinem Vormarsch in den Kanton Zürich gestoppt werden (Beitrag Seite 19).

Wird dagegen Stadtgrün in geeigneter Weise gepflanzt und gepflegt, bringt es nicht nur die Natur in die Stadt (Arbeitshilfe zum Schutz kleiner Säugetiere, Beitrag Seite 17). Grünpflanzen können auch dafür sorgen, dass eine Lärmschutzwand durch bessere Einbettung in die Umgebung siedlungsverträglich ist. Dies und andere konkrete Positivbeispiele für Lärmschutzwände finden Sie im Beitrag Seite 7.

Manches Grün muss man auch gezielt vor den Menschen schützen, beispielsweise den Wald. Zwar ist er grundsätzlich für jedermann frei betretbar, manche Veranstaltung dort ist aber dringend bewilligungspflichtig oder kann erst gar nicht bewilligt werden. Ein ausführlicher Beitrag erläutert mit Tipps und Checklisten, wie Gemeinden mit derartigen Veranstaltungen im Wald umgehen können (Seite 13).

Ich wünsche Ihnen einen Sommer mit viel gutem Grün!

Isabel Flynn

Redaktorin «Zürcher UmweltPraxis»

Koordinationsstelle für Umweltschutz

Generalsekretariat Baudirektion

Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 24 18

isabel.flynn@bd.zh.ch

www.umweltschutz.zh.ch

## Editorial



*Isabel Flynn*  
Isabel Flynn

### Förderung Wohnqualität in der Flughafenregion

Die Revision der Verordnung zum Zürcher Fluglärm-Index (ZFI), mit der Massnahmen zur Förderung der Wohnqualität in der Flughafenregion geregelt werden, trat am 1. März 2012 in Kraft. Sie umfasst Fördermassnahmen im Bereich der Wohnqualität in der Flughafenregion innerhalb der Abgrenzungslinie. Die Massnahmen, die auf die Beratung von Hauseigentümern und die Subventionierung von Bauprojekten abzielen, werden mit bestehenden Schallschutz- und Energiesparprogrammen koordiniert. Auf der Internetseite der Volkswirtschaftsdirektion sind ab sofort erste Informationen wie Konkretisierung der Fördermassnahmen, Berechtigungskreis und Ansprechpartner aufgeschaltet: [www.vd.zh.ch/wohnqualitaet](http://www.vd.zh.ch/wohnqualitaet)

### Lockerung der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone erleichtern: Dies verlangt eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Christoph Darbellay (CVP, VS) zur Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG). Der Bundesrat hat im Juni zu einem entsprechenden Gesetzesentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) Stellung genommen. Er unterstützt die inhaltliche Stossrichtung des Entwurfs. Die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone soll massvoll erleichtert werden. Dies gilt sowohl für die landwirtschaftsnahe als auch für die hobby-mässige Haltung.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

### Klare Regelungen bei der Überwachung belasteter Standorte

Die Altlastenverordnung verlangt, dass die Kantone die mit Schadstoffen belasteten Standorte in einen Kataster eintragen. Danach überprüfen sie, ob diese Standorte saniert oder überwacht werden müssen. Weil bei der Überwachung Unklarheiten im Vollzug aufgetreten sind, hat der Bundesrat die Verordnung in diesem Punkt geändert: Für die Definition des Überwachungsbedarfs werden neu sinnvolle Untergrenzen der Schadstoff-Konzentration festgelegt, Überwachungen dürfen eingestellt werden, wenn nach mehrjähriger Überwachung mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf mehr zu erwarten ist, zudem verlangt die zuständige Behörde neu die Erstellung eines Überwachungskonzepts. Die Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

[www.uvek.admin.ch](http://www.uvek.admin.ch)

### Newsletter aktuelle Rechtsänderungen

Auf mehrfach geäusserten Wunsch von Vertretern der Gemeinden, über aktuelle Rechtsänderungen direkt informiert zu werden, hat die Baudirektion einen Newsletter eingerichtet. Darin werden die Rechtsänderungen im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion mit dem Datum des Inkrafttretens genannt und kurz zusammengefasst. Diese Dienstleistung steht allen interessierten Personen offen. Gerne können Sie sich über folgenden Link ab sofort für den Newsletter anmelden: <https://newsletter.zh.ch/internet/newsletter/de>

### 100 Jahre Natur- und Heimatschutzkommission

Am 31. Mai 2012 feierte die Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) ihr 100-jähriges Bestehen. Die Arbeit der vom Regierungsrat gewählten Sachverständigenkommission wirkt sich direkt auf die Gestaltung des Kantons Zürich aus. Die NHK – nicht zu verwechseln mit dem privaten Verein Zürcher Heimatschutz – befasst sich auf Anfrage mit konkreten Projekten, wenn es um den Natur- und Landschaftsschutz oder den Ortsbildschutz geht. Sie berät die Entscheidungsträger (Kanton, Gemeinden) und hilft ihnen, verträgliche Lösungen zu finden. Sie beurteilt, wie ein privates oder öffentliches Bauvorhaben (Neubau oder Umbau, Gebäude oder Infrastrukturbau, Verkehrs- oder Sportanlagen) die Landschaft oder das Ortsbild beeinflusst. Wenn die Fragen rund um den Ortsbild- oder den Landschaftsschutz bereits in der Projektierungsphase geklärt werden, hilft das, den Projekttablauf zu beschleunigen und Kosten zu sparen. Letztes Jahr bearbeitete die NHK im Auftrag des Kantons, von Gemeinden und von Dritten insgesamt 15 Fälle.

[www.bd.zh.ch/nhk](http://www.bd.zh.ch/nhk)

### CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften: Muss ich für meinen Neuwagen eine Sanktion bezahlen?

In der Schweiz traten am 1. Mai 2012 die neuen Vorschriften über die CO<sub>2</sub>-Zielwerte für Personenwagen in Kraft. Seit dem 1. Juli 2012 gilt es ernst: Liegt der CO<sub>2</sub>-Ausstoss der ab diesem Zeitpunkt neu in Verkehr gesetzten Fahrzeuge eines Importeurs im Durchschnitt über dem für ihn geltenden Zielwert, muss er eine Sanktion bezahlen.

In der Schweiz werden jährlich rund 300 000 Neuwagen verkauft. Alle diese Käuferinnen und Käufer sind potenziell von der neuen Verordnung betroffen. Möchten Sie wissen, für welche Neuwagen keine Sanktion bezahlt werden muss?

## Falsches Wissen

### «Hinter der Lärmschutzwand herrscht Ruhe»

Schön wär's. Beim Schall handelt es sich um sich kugelförmig ausbreitende schnelle Luftdruckschwankungen, die vom Gehör und Gehirn zur «Geräuschwahrnehmung» aufgearbeitet werden. Durch Beugungseffekte werden diese Druckschwankungen an Hinderniskanten umgelenkt.

Ausserdem enthält tieffrequenter hörbarer Schall sehr viel Energie. Diese Schallenergie wird von durchschnittlich dimensionierten Lärmschutzwänden «vorne» aufgenommen und «hinten» teilweise wieder abgegeben, geht also sozusagen «durch die Wand» (Schalleitung, Körperschall).

Hinter einer Lärmschutzwand herrscht also keineswegs Waldesruhe. Es ist auch nicht wirklich leise dort. Aber es ist leiser als ohne Wand. Wie viel leiser, das ist online hörbar. Bestenfalls ist es halb so laut, und es kann aufgrund der frequenzabhängigen Wirkung hinter der Wand auch etwas anders klingen. Zudem können sogar Geräusche hinzukommen, die man vorher nicht wahrgenommen hat, weil sie durch den hohen Lärmpegel der Strasse verdeckt wurden. Dies kann ein Vogelzwitschern sein, aber auch ein Lüftungsgerät, das nun stört.

Wandwirkung online hören:

<http://tinyurl.com/wandwirkung-hoeren>

Wollen Sie einen Neuwagen importieren und kennen das Vorgehen nicht? Wie hoch kann eine Sanktion ausfallen? Wenn Sie solche oder ähnliche Fragen haben, finden Sie Antworten auf dieser Webseite des Bundesamtes für Energie: [www.bfe.admin.ch/auto-co2](http://www.bfe.admin.ch/auto-co2)

### Änderung Energiegesetz per 1. Juli 2012

Der Bundesrat setzt die von der Bundesversammlung am 23. Dezember 2011 beschlossene Änderung des Energiegesetzes (Artikel 8) per 1. Juli 2012 in Kraft. Der Bundesrat kann damit Energieverbrauchs-vorschriften für Anlagen, Geräte und Fahrzeuge direkt erlassen und muss nicht wie bisher erst die Wirkung freiwilliger Massnahmen der Wirtschaft abwarten.

Bundesamt für Energie  
[www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)